- 42. Inwieweit gilt im Gebiete des gemeinen Rechtes die Regel "ber Sote erbt den Lebendigen"? Ist dieselbe überall anwendbar, wo die Erhfolge auf einem deutschrechtlichen Erwerbsgrunde beruht?
  - I. Civilsenat. Urt. v. 15. April 1882 i. S. M. Kinder (Kl.) w. Chefrau R. (Bekl.) Rep. I. 210/82.
    - I. Landgericht Bremen.
    - II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus ben Gründen:

"Die am 16. Oftober 1874 im Kindesalter verstorbene Halbschwester der Kläger, Henriette M., Tochter des Baters der Kläger aus dessen erster Ehe, besaß ein von ihrer mütterlichen Großmutter auf sie vererbtes Vermögen, welches bei ihrem Tode nach den testamentarischen Versügungen der Großmutter zu zwei Fünsteln kraft sideikommissarischer Substitution der Beklagten zusiel, zu drei Fünsteln dagegen ihren Erben gebührte. Infolge eines Irrtumes der das Vermögen verwaltenden Vormünder ist dasselbe aber zum Vollen der Beklagten ausgekehrt, und die Kläger fordern deshalb von dieser die Herausgabe der ihr nicht zukommenden drei Fünstel. In der Verufungsinstanz haben die Kläger auf Befragen erklärt, ihren Anspruch nur noch auf die Behauptung gründen zu wollen, ihr im Jahre 1878 verstorbener Vater habe die Erbschaft seiner Tochter Henriette nicht angetreten und sei daher ihr Erbe nicht geworden, es werde deshalb ein eigenes Erbrecht der Kläger gegenüber ihrer verstorbenen Halbschwester geltend gemacht.

Die Abweisung der so begründeten Klage durch den Berufungsrichter beruht auf der Annahme, daß der Vater der verstorbenen Henriette M. ipso jure, ohne daß es dazu eines Erbschaftsantrittes bedurste, deren Erbe geworden, das entserntere Erbrecht der Kläger mithin unwirksam sei, da der deutschrechtliche Grundsat "der Tote erbt
den Lebendigen" in Bremen zwar nicht allgemein gelte und, insosern die
Erbsolge sich auf römisches Recht stütze, unzweiselhaft auch die römischrechtlichen Grundsäte über den Erwerb einer Erbschaft dort maßgebend
seien, das Erbrecht der Ascendenten gegenüber ihren unverheiratet und
ohne Descendenz verstorbenen Descendenten — das s. g. Schoßfallrecht
— aber auf einer rein deutschrechtlichen Anschauung (Sachsenspiegel I.
17 §. 1) beruhe und da, wo die Berufung zur Erbschaft eine deutschrechtliche Grundlage habe, kein Grund vorliege, dem deutschrechtlichen
Prinzipe des unmittelbaren Erbschaftsansales die Anwendung zu
versagen.

Die hier ausgesprochene Ansicht des Berusungsrichters, daß im Gebiete des gemeinen Rechtes bei einer auf deutschrechtlichem Erwerbs-grunde beruhenden Erbsolge auch der deutschrechtliche Grundsatz "der Tote erbt den Lebendigen" zur Anwendung komme, ist nun allerdings hier und da verteidigt worden.

Bgl. Posse, Abhandlungen Heft 2 1804 S. 178 — 182 und S. 197 sig.; Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privat=rechtes 7. Aust. §. 443 VIII.

Man ging hierbei von dem Gedanken aus, wo ein vom deutschen

Rechte vor Aufnahme des römischen Kechtes anerkanntes, dem letzteren fremdes Erbrecht auch nach der Aufnahme des römischen Kechtes in Geltung geblieben sei, erscheine die Annahme gerechtsertigt, daß das deutsche Recht vollständig, also auch in betreff des Erbschaftserwerbes, noch in Geltung sei.

Diese Ansicht ist aber unhaltbar. Der gedachte Erundsatz bezog sich auf Erbschaften im römischen Sinne überhaupt nicht. Da dem deutschen Rechte des Mittelalters die Auffassung der Erbschaft als eines das Attive und Passivermögen des Verstorbenen umfassenden Begriffsganzen und der Gedanke der Universalsuccession überhaupt fremd war, so konnte auch von Ansall und Erwerd der Erbschaft im römischen Sinne nicht die Rede sein, und es hatte die Regel, daß der Tote den Lebenzbigen erbt (zum Erben macht), nur den Sinn, daß die einzelnen Sachen und Rechte des Verstorbenen bei dessen Tode von selbst auf den Erben übergehen.

Bgl. Siegel, Das deutsche Erbrecht (1853) S. 148 flg.

Als nun durch Aufnahme des römischen Rechtes auch die Begriffe von Erbschaft und Erbsolge als Universalsuccession und die römische Unterscheidung zwischen Delation und Erwerd der Erbschaft zu gemeinzrechtlicher Seltung gelangten, wurden jene Begriffe auf eine jede Succession von Todes wegen in die ganze Erbschaft oder eine Erbschaftsquote angewendet ohne Unterschied, ob der Delationsgrund im römischen oder nur im einheimischen Rechte anerkannt war. Es ist daher solgerichtig, daß auch die römischen Grundsäte über den Erwerd der Erbschaft als gemeinrechtliche Regel ohne Unterschied zwischen römischen und deutschrechtlichen Delationsgründen zur Anwendung kommen.

In Beziehung auf die Delation der Erbschaft durch Erbeinsetzungsevertrag ist dies vom Reichsgerichte bereits anerkannt worden.

Rgl. Entsch. d. R.G.'s in Civils. Bd. 4 Nr. 50 S. 171.

Ebenso wird niemand in Zweisel ziehen, daß der Testamentserbe, welcher durch ein in einer deutschrechtlichen Form errichtetes Testament zur Erbsolge berusen ist, zum Erwerbe der Erbschaft der Antretung derselben bedarf. Auch die Intestaterbsolge der Ehegatten anlangend ist es zur Zeit die herrschende Meinung, daß bei der deutschrechtlichen Erbsolge der Ehegatten, soweit nicht partifularrechtliche Normen ent=

gegenstehen, die gemeinrechtliche Regel zur Anwendung kommt, daß der überlebende Shegatte erst durch Antretung Erbe wird.

Demgemäß ist auch anzunehmen, daß die Eltern, welche kraft Schoßfallrechtes in weiterem Umfange, als nach römischem Rechte zur Erbsolge berusen sind, der Antreiung der Erbschaft bedürfen, um Erben zu werden.

Nun hat sich zwar der deutschrechtliche Grundsat über den Erwerd des Nachlasses in gewissem Umsange auch nach der Aufnahme des römischen Rechtes in Geltung erhalten, und zwar nicht allein sür solche Fälle, in welchen von einer Erbschaftsantretung nicht die Rede sein kann, wie bei den Singularsuccessionen von Todes wegen, sondern in einzelnen Partikularrechten auch sür Fälle der Universalsuccession, sei es in dem Sinne, daß der Erwerd der Erbschaft mit dem Tode des Erblassers von selbst eintritt, oder in der abgeschwächten Bedeutung, daß zwar zum Erwerde der Erbschaft eine Willenserklärung ersorderlich ist, das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, aber ganz allgemein auf die Erben des Delaten übergeht, wenn derselbe stirbt, ohne sich über die Annahme der ihm deserierten Erbschaft erklärt zu haben.

Bgl. Mommfen in den Verhandlungen des 13. deutschen Juriften=

tages Bb. 1 S. 14.

Es würde auch keine auffallende Erscheinung sein, wenn in einem Partikularrechte der deutschrechtliche Grundsatzwar nicht für alle Fälle der Erbfolge, aber unter Einwirkung des Familienrechtes für diejenigen Fälle der Intestaterbsolge in Geltung geblieben wäre, in welchen die Erbschaft auf eine Person übergeht, die mit dem Erblasser durch das engere Familienband verbunden war, welches seit den ältesten Zeiten

vgl. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung (1874)

S. 206 fig. als zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern und Geschwistern bis zur Absonderung von der häuslichen Gemeinschaft bestehend anerkannt wurde.

<sup>1</sup> Bgl. Runde, Cheliches Güterrecht S. 243; Befeler, Shsiem des gem. deutschen Privatrechtes 3. Aufl. §. 153 Note 6 (wo die in den Erbverträgen III. 2 S. 136 geäußerte gegenteilige Meinung berichtigt wird); Gerber, Shstem des beutschen Privatrechtes §. 255 Note 7; Walter, Shstem des gemeinen deutschen Privatrechtes §. 418 Note 6 u. 7; Hildebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechtes §. 199 Note 8.

Daß aber in Bremen ein Partikularrecht in diesem Umfange bestehe, ist vom Berufungsrichter nicht ausgesprochen und aus den bei ber Erbfolge ber Chegatten und ber Descendenten geltenden Rechtsfätzen nicht zu entnehmen. Denn der Berufungsrichter konstatiert unter Berufung auf zwei Schriftsteller über bremisches Recht (Bost. Das Samtaut &. 80 Biff. 1 u. 2; berfelbe, Privatrecht &. 212 u. Berd, Bremisches Güterrecht S. 472 u. 479) lediglich die Zweifellosigkeit der Unwendung des deutschrechtlichen Prinzipes in Bezug auf die Erbfolge ber Samtautsinteressenten untereinander, und er halt sich zur analogen Anwendung besselben auf das Schoffallrecht der Ascendenten nur beshalb für berechtigt, weil gleich ber Samtgutserbfolge auch bas Schoßfallrecht der Ascendenten auf dem bremischen Statutarrechte, also einer deutschen Quelle, beruhe. Diese Analogie ist jedoch unzutreffend, da die Beibehaltung des deutschrechtlichen Prinzipes bei der Samt= gutserbfolge augenscheinlich mit der Eigentümlichkeit der rechtlichen Natur bes bremischen Samtgutes (bezw. des Beisitverhältnisses) zusammen= Daß im übrigen auch in Bremen die Grundfate bes römischen Rechtes über den Erbschaftserwerb (mit den auf der Berordnung für Debit- und Nachlaßsachen §§. 280 fig. beruhenben Modifikationen) zur Geltung gelangt sind, scheint auch bisher noch niemals bezweifelt zu sein. Val. Post, Samtaut &&. 62 u. 80.

Die Kläger haben dem Berufungsrichter hiernach mit Recht den Vorwurf gemacht, den in Bremen geltenden gemeinrechtlichen Sat, daß — abgesehen von speziell bestimmten Ausnahmen — Erbschaften nur durch Antretung erworben werden, durch unrichtige Anwendung des Sates "der Tote erbt den Lebendigen" versetzt zu haben. Das ledigslich hierauf beruhende Urteil des Oberlandesgerichtes war mithin aufsauheben."...